

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 31

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

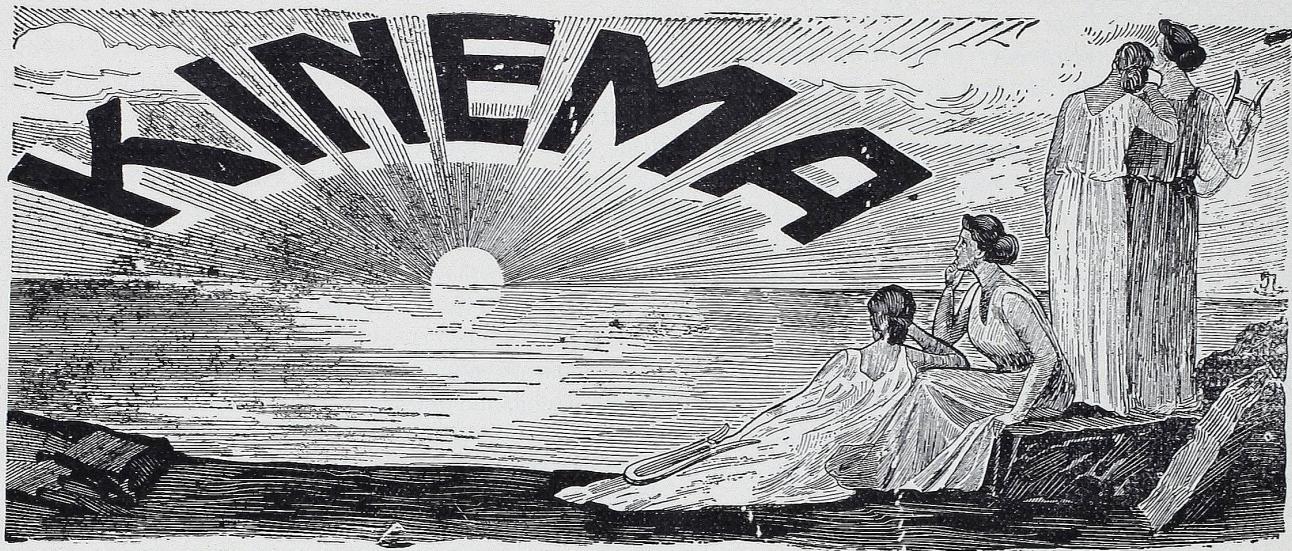
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger: 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Annoncen-Regie:
E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Der zürcher. Entwurf zu einer Verordnung über die Errichtung und den Betrieb v. Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften.

M. Wir haben ihn in letzter Nummer schon kurz charakterisiert und betont, daß er mit „erblichen Chicanen“ übergewinnt belastet sei. Gleich der erste Paragraph führt uns in die Sphäre der Plagen ein. Die Kinematographenbesitzer oder — leiter bedürfen nach ihm eines kantonalen Gewerbezeugnisses nach § 7 und 8 des Markt- und Haufiergechzes. Es wird ihnen ja freilich dadurch nicht mehr aufgebürdet als wessen sich andere Erwerbskreise schon längst erfreuen (Krämer, Wirt, Haufierer, tec.), allein sind diese nach Erwerbung des Patentes an der Ausübung des Berufes in keiner Weise mehr, auch nicht ökonomisch, gehindert, so heißt es hier: Halt ein, mein Freund, hier liegt die Sache anders! Anders, weil wir schlechte Zeiten haben und somit Geld brauchen und da seid ihr es, glückliche Kinobesitzer, die die langen Nügel besitzen, aus denen die nötigen Blutsbrünnlein zu pressen sind. Also denn, weil dem so ist, könnte euch die Patentgebühr allein übermäßig machen und eine Douche in Form von § 37 erhält den Körper gesund. Dieser Paragraph lautet:

„Die monatliche Gebühr für ständig im Betrieb stehende Kinematographen beträgt mindestens 50 Fr.

Die Polizeidirektion ist befugt, ausnahmsweise eine Reduktion eintreten zu lassen. Die Gebühren von Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall bestimmt.

Die Gemeinden sind gemäß § 14 des Markt- u. Haufiergechzes befugt, zuhanden der Gemeindekasse ebenfalls eine Gebühr im Rahmen der Ansätze von § 13 des Markt- und Haufiergechzes zu beziehen.

Summa summarum: Eine Patentgebühr plus eine jährliche Mindestabgabe von 600 Fr. Und das lediglich wohl deswegen, weil wir uns in der Schweiz der durch die Bundesverfassung garantierten Gewerbefreiheit erfreuen. Das ist im „fortschrittlichen“ Kanton Zürich in diesen schweren Zeiten eine geradezu ruinöse Bestimmung. Die „ausnahmsweise Reduktion“ soll wohl ein Zückerchen sein, ein Pflasterchen auf die Wunde, der man solche Erleichterung wohl niemals zu geben gedenkt.

Eine geradezu kleinliche Diktatur, die bei uns geradezu Schulbubenhaftigkeit vorauszuzeigen schien, jetzt ein bei den Vorschriften über die Lokalitäten. Sie verlangen vielfach geradezu Unmögliches. Das diesbezügl. Maximum leistet § 5:

„Die Höhe des Zuschauerraumes soll mindestens 4,4 Meter betragen, doch kann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Meter verlangen. Sind Galerien vorhanden, so müssen sie im Lichten mindestens 2,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates nicht unter 7,5 betragen. Wände und Decken sollen aus feu-